# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Olsbrücken**

vom 12.06.2023

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat in seiner Sitzung vom 01.03.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

[§ 1 Allgemeines](file:///C:\Users\OttMeyer\AppData\Local\Temp\27\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc#_Toc190835151)

[§ 2 Gebührenschuldner](file:///C:\Users\OttMeyer\AppData\Local\Temp\27\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc#_Toc190835152)

[§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit](file:///C:\Users\OttMeyer\AppData\Local\Temp\27\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc#_Toc190835153)

[§ 4 Inkrafttreten](file:///C:\Users\OttMeyer\AppData\Local\Temp\27\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc#_Toc190835154)

[Anlage zur Friedhofsgebührensatzung](file:///C:\Users\OttMeyer\AppData\Local\Temp\27\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc#_Toc190835155)

## **[§ 1 Allgemeines](file:///C:\\Users\\OttMeyer\\AppData\\Local\\Temp\\27\\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc" \l "Inhaltsübersicht)**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **[§ 2 Gebührenschuldner](file:///C:\\Users\\OttMeyer\\AppData\\Local\\Temp\\27\\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc" \l "Inhaltsübersicht)**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **[§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit](file:///C:\\Users\\OttMeyer\\AppData\\Local\\Temp\\27\\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc" \l "Inhaltsübersicht)**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **[§ 4 Inkrafttreten](file:///C:\\Users\\OttMeyer\\AppData\\Local\\Temp\\27\\friedhofsgebuehren,%20satzungsmuster.doc" \l "Inhaltsübersicht)**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.01.2019 außer Kraft.

Olsbrücken, 12.06.2023

Walter Schneck, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 der Friedhofssatzung 1004,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  933,00 €

3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) 933,00 €

nach Nr.1

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2

der Friedhofssatzung für

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung je Stelle 1162,00 €

b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) 996,00 €

c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) 967,00 €

d) Baumgrabstätten (1 Urne) 967,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten   
Nutzungszeit oder späterer Beisetzung für

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, je Stelle und Jahr 47,00 €

b) Urnenwahlgrabstätten, je Jahr 40,00 €

c) Urnenwiesengrabstätten, je Jahr 39,00 €

d) Baumgrabstätten, je Jahr 39,00 €

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. von Gräbern für Sargbestattungen 870,00 €

2. von Gräbern für Urnenbestattungen 100,00 €

**IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde**

1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für

a) anonymen Grabstätten 325,00 €

b) Urnenwiesengrabstätten 650,00 €

c) Baumgrabstätten 650,00 €

2. Pflegegebühr für Urnenwiesengrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf

der Nutzungszeit oder späterer Beisetzung je Jahr 26,00 €

3. Pflegegebühr für Baumgrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf 26,00 €

der Nutzungszeit

**V. Grabeinfassung**

1. für Urnenreihengrabstätten 82,00 €

2. für Urnenwahlgrabstätten 123,00 €

### VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche

Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind

von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

### VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier 250,00 €

1. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung Särgen 150,00 €

3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen 80,00 €